



Die  
Kinderschutz-Zentren

# STELLUNGNAHME DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur  
Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)  
vom 5. Oktober 2020

Köln, 26.10.2020



## 0. Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) nehmen zu können.

Die Kinderschutz-Zentren<sup>1</sup> haben sich sowohl an der wissenschaftlichen Begleitung als auch am Dialog-Prozess „Mitreden – Mitgestalten“ aktiv beteiligt, ihre Sichtweisen insbesondere im Themenfeld „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“ eingebracht und die dortigen Weiterentwicklungsbedarfe kommentiert. Die Kinderschutz-Zentren sind primär in der Kinder- und Jugendhilfe verortet, jedoch in vielfältigen Kooperationen auch in andere Fachsysteme hinein aktiv, wie etwa im Gesundheitswesen und den Frühen Hilfen. Seit 2016 sind die Kinderschutz-Zentren an der Entwicklung und Verbreitung der medizinischen ‚S3(+)-Leitlinie Kinderschutz‘ zum klinischen Handeln bei Kindeswohlgefährdung aktiv beteiligt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren ist darüber hinaus schwerpunktmäßig im Handlungsfeld sexueller Gewalt tätig und Mitglied im Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Der vorliegende „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ (KJSG) greift viele Regelungen älterer Entwürfe auf, modifiziert und differenziert jedoch an einigen bedeutsamen Stellen. Das besondere Verdienst der vorliegenden Fassung legt vor allem darin, die Perspektive hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu öffnen. Auch begrüßen die Kinderschutz-Zentren die Stärkung der Bedeutung präventiver Ansätze und die ausdrücklich gewollte Verbesserung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern als grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe.

Nachstehend nehmen wir gerne zu ausgewählten Abschnitten und Regelungen genauer Stellung. Wir folgen dabei dem Aufbau des Entwurfs.

---

<sup>1</sup> Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren arbeitet als bundesweiter Fachverband in der Qualifizierung und Weiterentwicklung von Hilfe- und Präventionskonzepten im Kontext von Gewalt an Kindern und Jugendlichen und Kindeswohlgefährdung sowie in der fach- und gesellschaftspolitischen Mitgestaltung des Kinderschutzes in Deutschland. Der Verein ist Dachverband für 30 Kinderschutz-Zentren, die in der Praxis in Beratung, Fallverstehen, Prävention, Frühen Hilfen, Intervention, Therapie, Hilfeplanung und Vernetzung mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Themenfeld Gewalt, Traumatisierung und Kindeswohl arbeiten und hier über spezialisierte Expertise verfügen.



## 1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Auf besonders relevante Regelungen aus Sicht der Kinderschutz-Zentren wollen wir näher eingehen.

### 1.1 Verantwortungsgemeinschaft und Zusammenarbeit beim Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich ist die Stärkung einer Verantwortungsgemeinschaft, wie sie der Referentenentwurf fordert, für den Kinderschutz und in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung zu begrüßen. Bereits jetzt ist diese unter Nennung des Jugendamtes mit der staatlichen Garantenpflicht, mehrerer einbezogener Fachkräfte und der Eltern sowie Beteiligung der Kinder und Jugendlichen möglich. Aus der Neufassung ergeben sich Kritikpunkte und Widersprüche.

**a) Nach §8a Abs. 1 SGB VIII–Entwurf sind nun Berufsheimnisträger\*innen, und zwar explizit Ärzt\*innen sowie Angehörige anderer Heilberufe (gemäß §4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KKG), die dem Jugendamt Daten übermittelt haben, an der Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt nach Meldung eines Verdachts zu beteiligen.**

Die Kooperation mit Ärzt\*innen und Gesundheitsfachkräften ist ein wichtiger Wirkfaktor gelingenden Kinderschutzes. Die im Referentenentwurf (wie auch in den vorangegangenen Versionen des KJSG) vorgeschlagene Neuregelung als Verfahrensnorm ist aus Sicht der Kinderschutz-Zentren jedoch aus verschiedenen Gründen problematisch.

In ihrer Formulierung weist sie zunächst erhebliche Unklarheiten auf. Der Begriff der „Beteiligung“ ist hier in der Verwendung unklar, weil diesem im SGB VIII ein umfassenderer Bedeutungshorizont zukommt, als es im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung sinnvoll erscheint.

Der Anforderungsgrad wie auch die Ausgestaltung dieser Norm („in geeigneter Weise“) bleibt daher diffus, auch für den öffentlichen Jugendhilfeträger, bei dem die zentrale Verantwortung für diesen Prozess liegt. Kriterien werden nicht genannt. Hierzu bedürfte es weiterer Konkretisierung.



In ihrer Reichweite greift die Norm zu kurz. Nimmt man die dahinter liegende Intention, die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen und die Verantwortungsgemeinschaft zu stärken, ernst, so müsste der Kreis der einzubeziehenden Personen auch auf andere Leistungsträger der Jugendhilfe (freie Jugendhilfeträger, Einrichtungen der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung wie etwa Kitas), zumindest aber auf alle Berufsheimnisträger\*innen (Lehrer\*innen und weitere) erweitert werden. Eine exklusive Sonderstellung von Ärzt\*innen und Angehörigen anderer Heilberufe erschließt sich hier nicht und könnte auch die Gefahr einer Schieflage in Kooperationszusammenhängen darstellen.

Insgesamt löst diese Norm auch neue hilfefunktionale Probleme aus. Das Ziel der verbesserten Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen wird hier über den Weg der fallbezogenen Gefährdungseinschätzung angestrebt. Damit kommt es jedoch zu einer Überfrachtung dieses sensiblen und zentralen Schlüsselprozesses im Kinderschutz – und möglicherweise dazu, dass die Gestaltung guter Kooperation im Vorfeld von Gefährdung (also bei Hilfebedarf) und in anderen Handlungsfeldern an Bedeutung und Energie verliert.

Denn hier wird der Stellenwert der wichtigen primären Arbeit im Kinderschutz im Kontakt und in der Klärung mit Kindern, Jugendlichen und Eltern/Personensorgeberechtigten durch unklare und einseitige Kooperationsanforderungen überlagert. Die Kontakt- und Beziehungsgestaltung zu Kindern, Jugendlichen und Eltern muss jedoch prioritär beibehalten werden, da nur so Verantwortungsübernahme und Veränderung angebahnt werden können. Die veränderte Norm wird so auch der im Referentenentwurf ebenfalls genannten Stärkung der Beteiligung von Eltern nicht gerecht.

Aus den Erfahrungen der Zusammenarbeit mit medizinischen Einrichtungen und Fachverbänden lässt sich eine verbesserte Kooperation im Kinderschutz herstellen durch eine Stärkung lokaler Kooperationskultur und -struktur, durch weitere Qualifizierung und Reflexion, durch den Aufbau tragfähiger Beratungsstrukturen (Kinderschutzgruppen, Konsiliarstrukturen, Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkräfte etc.) und einer insgesamt breiteren und finanzierten Netzwerkarbeit.

**Die Kinderschutz-Zentren plädieren im §8a Abs. 1 SGB VIII–Entwurf daher für eine Überarbeitung bzw. Konkretisierung im Sinne einer Ermessensentscheidung des Jugendamtes.**



**b) In §4 Abs. 1 und 2 KKG–Entwurf wird die Befugnis zur Information des Jugendamtes vorangestellt.**

Mit der neuen Logik wird die Information des Jugendamtes gegenüber dem fachlichen Schritt der Kontaktaufnahme, der Klärung der Situation und dem Hinwirken auf Hilfen priorisiert. Diese Regelung kehrt die bewährte Logik der Handlungsschritte um und torpediert damit das essentielle Ineinandergreifen individueller Verantwortung zugunsten eines Primats des Informierens (Meldebefugnis).

Sie löst damit die Möglichkeit eigener Hilfezugänge auf und verzichtet auf die Chancen, die in den Vertrauensbeziehungen der Berufsheimnisträger\*innen zu den Familien liegen. Ein solches Vorgehen widerspricht der bewährten Praxis seit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes und der Logik eines kooperativen Kinderschutzes. Es liegt auch quer zum Ansatz und der Entwicklung einer medizinischen S3(+) Leitlinie für das ärztliche Handeln bei Kindeswohlgefährdung und schließlich auch zur Forderung der Verantwortungs-Gemeinschaft dieses Referentenentwurfs.

Begründet wird diese Umstellung u.a. mit starken Voten aus dem Beteiligungsprozess „Mitreden – Mitgestalten“. Nach der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, wie auch in diesem Prozess, gab es allerdings ebenfalls nachdrückliche Plädoyers aus der Kinder- und Jugendhilfe, der Medizin und von Länderseite gegen eine solche Umstellung (vgl. Protokoll vom 15.2.2019 und Abschlussbericht Anhang 2, S.58ff.). Insofern fehlt aus unserer Sicht eine breite fachliche Basis für diese Änderung.

**Die Kinderschutz-Zentren sprechen sich daher deutlich gegen eine Veränderung der bisherigen Norm aus.**

**c) In §4 Abs. 4 KKG–Entwurf erhalten Ärzt\*innen und Angehörige anderer Heilberufe vom Jugendamt eine Rückmeldung über den weiteren Fortgang des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung nach Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung.**

Zum Teil sind die Kritikpunkte hier ähnlich gelagert wie jene zur Neuregelung des §8a Abs. 1 SGB VIII–Entwurf. Der zugrunde liegende Wunsch nach Rückmeldung ist verständlich, jedoch in der rechtlichen Normierung problematisch. Diese wirft zentrale Fragen auf.



Aus der Formulierung ist zunächst nicht klar ersichtlich, was genau rückgemeldet werden soll. An diesen Übergängen ist es besonders wichtig, dass die Zugänge zum System transparent und offen sind. Auf Nachfrage zu bestätigen, dass die Mitteilung eingegangen und im Blick ist, ist selbstverständlich möglich und auch sinnvoll, es wird hier jedoch lediglich die Kommunikation zwischen den beiden jeweiligen Fachkräften berührt und keine weitergehende Information über Dritte. Inhaltliche weiterführende Informationen sind allerdings nicht durch den Vertrauensschutz der Familien gedeckt, bedürfen der Erlaubnis durch jene, sofern sie nicht unmittelbar der Abwendung einer akuten Gefährdung dienen, und können wiederum die Arbeit mit den Familien konterkarieren. Unbestritten bleibt, dass es sinnvoll ist, die Familien beiderseits für einen entsprechenden Austausch zu gewinnen.

Auch hier verwundert die Sonderstellung der Ärzt\*innen und Angehörigen der Heilberufe. Ebenso ist die Frage nach der Widersprüchlichkeit dieser Norm zur Norm verbesserter Partizipation der Kinder, Jugendlichen und Eltern in Wiederholung gegeben. Eine Verbesserung sektorenübergreifender Netzwerk- und Facharbeit (vgl. S3(+)-Leitlinienprozess) ist dazu sicher erfolgversprechender als die Normierung von Verfahrensregelungen.

**Die vorgeschlagene Norm beruht auf einem bekannten Praxisproblem, muss jedoch – wenn überhaupt rechtlich normiert wird - viel klarer im Sinne einer einfachen, zweiseitigen Mitteilung formuliert werden.**

**In §8a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII – Entwurf werden die Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderungen bei Vereinbarungen mit Leistungserbringer\*innen berücksichtigt.**

Die Kinderschutz-Zentren begrüßen, dass Fragen des Schutzes von Kindern mit Behinderungen in spezifischer Weise aufgegriffen werden und die besonderen Bedarfe Eingang finden. Wir unterstützen daher die Aufnahme der entsprechenden Formulierungen in den Vereinbarungen zwischen den Leistungsträger\*innen in §8a Abs. 4 Nr. 3 des Entwurfs und die Kriterien zur Beratung durch die Insoweit erfahrene Fachkraft durch die Ergänzung in §8a Abs. 4 Satz 2 im Entwurf. Dies sind erste richtige und wichtige Schritte auf dem Weg zu einem inklusiven Kinderschutz.



**In §5 KKG–Entwurf wird das Jugendamt durch die Strafverfolgungs-behörden bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohl-gefährdung informiert.**

Wir unterstützen ebenfalls diese Änderungen und die Information des Jugendamtes durch die Strafverfolgungsbehörden. Dies schafft Möglichkeiten für Schutz und Prävention.

**§73c SGB V–Entwurf sieht ein Gebot zu Vereinbarungen zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und Spitzenverbänden über Zusammenarbeit von Vertragsärzt\*innen mit Jugendämtern vor.**

Die Kinderschutz-Zentren begrüßen die Veränderungsimpulse im SGB V zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Ärzt\*innen und Kinder- und Jugendhilfe, wobei die Markierung als ‚Kindeswohlgefährdung‘ im Sinne einer Zugangsschwelle zu kurz greift, erheblich gegenläufige Effekte haben kann und deutlich im Sinne früher einsetzender Kooperation zur Unterstützung von Familien hinterfragt werden muss.

## **1.2 Schutz in Einrichtungen, Pflegestellen und bei Auslandsmaßnahmen**

**In §37b SGB VIII–Entwurf werden für Pflegestellen Schutzkonzepte und Beschwerdewege etabliert.**

Die Kinderschutz-Zentren begrüßen diese Rechtsnorm ausdrücklich. Es wird damit gesetzlich eine wichtige Lücke in der Praxis geschlossen. Zentral erscheint noch, Kriterien des Kinderschutzes auch in der Auswahl und Vorbereitung von Pflegestellen für die Aufnahme von Pflegekindern zu berücksichtigen.

**In §38 SGB VIII–Entwurf werden Voraussetzungen und Bedingungen für eine Hilfebringung im Ausland enger gefasst und geschärft.**

Die Kinderschutz-Zentren begrüßen die Forderung nach dem Vorliegen einer Betriebserlaubnis für den Träger im Inland ebenso wie die Vorgaben einer Qualitätsvereinbarung mit der Gewähr der Anzeige von potenziell gefährdenden Ereignissen. Auch für Auslandsmaßnahmen müssen Schutzvereinbarungen und Beschwerdemanagement gegeben sein und überprüfbar gehandhabt werden.



**In den §§45–47 SGB VIII–Entwurf werden Betriebserlaubnisse für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche außerfamilial leben, hinsichtlich Schutzkonzepten und Aufsicht geschärft, Beschwerdewege und externe Beschwerdestellen verankert und die gegenseitige Informationspflicht zwischen belegendem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und erlaubniserteilender Behörde über Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu beeinträchtigen, festgeschrieben.**

Die Kinderschutz-Zentren begrüßen die Regelungen, die die Rechte und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stärken. Gelebte Schutzvereinbarungen mit einem guten internen und externen Beschwerdemanagement erscheinen als geeignetes Mittel, um auch präventiv Gefahren von Verletzungen des Kindeswohls in Einrichtungen entgegen zu wirken. Es braucht allerdings neben den gesetzlichen Grundlagen auch Qualifizierung und Unterstützung für Träger und Fachkräfte, beispielsweise wie Schutzkonzepte in einem stetigen Entwicklungs- und Beteiligungsprozess in den gelebten Alltag der Einrichtungen eingebunden werden können und nicht nur formal vorgehalten bleiben.

Die Stärkung von Aufsicht und die im Entwurf zu §46 SGB VIII formulierten neuen Kontroll- und Eingriffsrechte in die Betriebsgrundlagen der Träger können sinnvoll sein, dürfen allerdings nicht bürokratisch überformt werden und brauchen ihrerseits eine Kontrollebene. Wichtig ist, dass Fachaufsicht auf öffentlicher Seite professionalisiert und qualifiziert agieren kann. Die Informationspflicht erscheint uns sinnvoll im Sinne der Transparenz; Entscheidungen sollten im Einzelfall geprüft, Maßstäbe der Verhältnismäßigkeit angewendet und auch hier Kriterien der Fachlichkeit eingesetzt werden.

## **2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen**

Generell und auch unter Aspekten eines verbesserten Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe begrüßen wir insbesondere die Regelungen, die zu mehr Beteiligung und einer verbesserten Subjektstellung angelegt sind. Wir begrüßen die im Entwurf als Ziel benannte Transparenz und Beteiligung in Hilfeprozessen ebenso wie die Berücksichtigung von Bindungs- und Beziehungsaspekten.



## **2.1 Verbesserungen für junge Volljährige im Hilfebezug und für Care-Leaver\*innen**

**In §41 SGB VIII–Entwurf werden Zugänge zu Hilfen für junge Volljährige erleichtert und Übergänge besser gestaltet.**

Die Kinderschutz-Zentren begrüßen die angedachten Veränderungen ausdrücklich, auch wenn sie unseres Erachtens in manchen Punkten noch weiter gehen könnten. Junge Menschen in Einrichtungen und Pflegestellen müssen bei ihren Schritten in die Eigenständigkeit verbindlich begleitet werden; dieser Sicht schließen wir uns an. Es ist ein Problem, dass junge Menschen in den genannten Kontexten Hilfen zwischenzeitlich abbrechen bzw. nicht in der geforderten Kontinuität annehmen können, dadurch ihren Rechtsanspruch auf die Wiedergewährung von Hilfen verlieren und unter Umständen ins Leere fallen. Hier sieht der Entwurf vor, dass Hilfen jederzeit in einer bedarfsgerechten Hilfeform und -leistung im Altersfenster wiedergewährt werden können. Bei Zuständigkeitswechsel zu anderen Sozialleistungsträgern werden konkrete Regelungen zur Zusammenarbeit mit diesen beim Zuständigkeitsübergang getroffen. Die Kinderschutz-Zentren begrüßen ausdrücklich, dass Regelungen zur Nachbetreuung von jungen Volljährigen nach Beendigung der Hilfe verbindlicher ausgestaltet werden sollen. Dies entspricht unserer stetigen Forderung nach besseren Übergängen in Hilfeplanungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Allerdings wäre aus unserer Sicht ein formulierter Rechtsanspruch auf Beratung und Hilfe beim Übergang in die Verselbständigung angemessen.

**In §94 SGB VIII–Entwurf wird die Kostenbeteiligung der jungen Menschen für die gewährten Hilfen gesenkt.**

Der Beitrag von jungen Menschen in Einrichtungen zu den Kosten von bisher 75 % ihres Einkommens (zusätzlich Vermögenswerte) wird auf 25 % (und Wegfall des Zugriffs auf Vermögen) gesenkt. Damit wird der Beitrag zwar abgeschmolzen, das Grundproblem einer weiteren Benachteiligung, die sich oftmals erst im weiteren biographischen Verlauf zeigt, bleibt aber bestehen.



## **2.2 Verbesserung der Bedingungen bei der Hilfeplanung sowie bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen**

**In §36 SGB VIII-Entwurf werden im Entwurf die Beratung und Aufklärung von personensorgeberechtigten Eltern und Kindern im Rahmen der Hilfeplanung verbessert sichergestellt, der Schutz von Geschwisterbeziehungen gestärkt und die Einbeziehung auch nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung gefördert.**

Hier geht es in der Tat um die im Referentenentwurf versprochene Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Eltern; dies begrüßen die Kinderschutz-Zentren. Ein besonderes Anliegen ist uns dabei die Stärkung der Geschwisterbeziehung im Entwurf des §36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII. Falls es zur außerfamilialen Unterbringung von Geschwistern aus gewichtigen Gründen kommen muss, sollte allerdings die gemeinsame Unterbringung nicht nur geprüft, sondern als Regelfall festgeschrieben werden, von dem die Abweichung in Ausnahmefällen begründet geschieht. Der Wille und das Wohl der Kinder und Jugendlichen sind dabei zu berücksichtigen. Für die Aufrechterhaltung des Kontaktes von Geschwistern untereinander bei nicht gemeinsamer Unterbringung sollte aus unserer Sicht Gleiches gelten. Häufigkeit und Intensität der Kontakte sollten dabei der Bedeutung der Geschwisterbeziehung folgen.

Die Pflicht zur Sicherstellung einer wahrnehmbaren Beratung und Aufklärung von personensorgeberechtigten Eltern und Kindern/Jugendlichen im Rahmen der Hilfeplanung nach dem Entwurf zu §36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ist ebenfalls für Hilfen in der Familie wie außerfamiliale Hilfen und Unterbringung zu unterstützen. Insbesondere ist uns auch die Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung je nach Erfordernis im Einzelfall wichtig (§36 Abs. 5 SGB VIII – Entwurf). Die Berücksichtigung der Interessen des Kindes (Wille und Wohl) sowie der Willensäußerung des/der Personensorgeberechtigten bei der Einschätzung der Erforderlichkeit und Durchführbarkeit werden unterstützt.



**In §37 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie §37c-Entwurf werden Beratung und Unterstützung sowie Beziehung zum Kind für Eltern auch bei außerfamiliärer Unterbringung als Rechtsanspruch formuliert; Eltern und Unterbringungsstelle sollen verbindlicher gefördert zusammenarbeiten.**

Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie sind in der Vergangenheit häufig mit Beziehungsabbrüchen und Diskontinuität in Beziehungen zur Herkunftsfamilie einhergegangen. Insofern stellt der individuelle Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zum Kind (unter Berücksichtigung von Willen und Wohl der Kinder und Jugendlichen) bei Unterbringung außerhalb der Familie, und zwar unabhängig von Personensorge und Rückkehroptionen, einen Fortschritt in der Rechtsnorm dar. Im Sinne des Schaffens guter Übergänge ist auch die höhere Verbindlichkeit bei der Förderung des Zusammenwirkens von Eltern und Einrichtung bzw. Pflegestelle bei Unterbringung zu begrüßen. Dies bedeutet einen auch in der Finanzierung verbessert festgeschriebenen Beratungsanspruch nicht nur für die Eltern, sondern auch die Pflegestellen.

Die Beratungspraxis zeigt, dass Kinder und Jugendliche bei Inobhutnahmen und anschließender Unterbringung auch länger als eigentlich in den entsprechenden Vorschriften angelegt, in Bereitschaftsstellen und -einrichtungen verbleiben bzw. die Unterbringungsstellen wechseln. Hier bedarf es weiterer Regelungen dafür, dass solche Wechsel in Übergängen verlaufen können und nicht mit Beziehungsabbrüchen enden müssen. Auch hier sind wiederum Wille und Wohl der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen.

**In §37c SGB VIII-Entwurf werden Perspektiven zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie und Regelungen der Perspektivklärung und des Wunsch- und Wahlrechts entwickelt.**

Auch hier geht es um die Möglichkeit gelingender Mitbestimmung für Kinder und Jugendliche. Transparenz ist dafür eine wesentliche Voraussetzung, auch diejenige über mögliche Perspektiven und deren Bedingungen. Dies unterstützen wir ebenso wie ein deutlicher formuliertes Wunsch- und Wahlrecht für die Adressat\*innen als es im Entwurf gelungen ist. Dabei sind Kinder und Jugendliche, Eltern und Personensorgeberechtigte zu hören und in der Abwägung zu berücksichtigen.



### **3. Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendlichen – inklusive Hilfe**

Die inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Kinder- und Jugendschutz und der einheitlichen sachlichen Zuständigkeit für junge Menschen muss gemeinsames Ziel und Anliegen sein. Die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen ist eines der zentralen Themen und ebenso eine Forderung der Kinderschutz-Zentren. Wir unterstützen es, dass dieses Prinzip nun im Entwurf Eingang gefunden hat. Damit wird ein wichtiger Schritt getan.

Wichtig ist es, dass damit erste und wichtige Aspekte und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen aufgegriffen und in allen Regelungsbereichen verankert werden. Die entsprechenden Schnittstellen müssen am Wohl und Bedarf von Kindern und Jugendlichen orientiert sein, ohne allerdings die familiensystemische Perspektive zu vernachlässigen oder zu ‚zersplittern‘.

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und inklusiver Kinderschutz sind große und umfassende Aufgaben, die sorgsam angegangen werden müssen. Allerdings werden durch den lang angelegten Stufenplan wichtige Umstellungen weiter hinausgeschoben und die konkrete inklusive Ausgestaltung bleibt ein langer und noch ungewisser Prozess, der erst spät durch ein weiteres Bundesgesetz verbindlich bestimmt und ausformuliert werden soll.

Gleichzeitig muss bei der programmatischen Ausgestaltung des Gesetzes darauf geachtet werden, dass zunächst alle Behinderungsformen angesprochen werden und künftig neben Behinderungen auch andere Differenzkriterien (so wie im Entwurf in §1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII angelegt), wie Alter, Geschlecht etc. einheitlich und inklusiv gefasst sind, um der Lebensrealität von Kindern, Jugendlichen und Familien zu entsprechen. Im Folgenden seien einige Anregungen und Gedanken zur Reform angefügt.

Die Konkretisierungen zur ‚Schnittstellenbereinigung‘, einzelne Leistungen im Sinne einer „wahrnehmbaren, d.h. verständlichen und nachvollziehbaren Weise, zu gestalten“, so wie in §8 des Entwurfs, in der Hilfeplanung in §36 und bei der Inobhutnahme nach §42 des Entwurfs zur SGB VIII-Reform geplant, sind wichtige Ergänzungen.



In §27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII soll nach dem Entwurf die Möglichkeit von Pooling-Angeboten bei der Schulbegleitung aufgenommen werden. Dies ist im Sinne der Inklusion innerhalb des Klassenverbands grundsätzlich zu begrüßen, darf jedoch nicht zu dysfunktionalen Einsparungen führen. Für die Fachlichkeit und Qualifizierung der Begleiter\*innen ist Sorge zu tragen, ebenso wie für die Aufrechterhaltung einzelfallbezogener Lösungen wie die Klärung von Verantwortlichkeiten im Rahmen der Hilfeplanung.

Es gibt Bereiche, die bisher nicht oder kaum in eine Fachaufsicht eingebunden sind, etwa hinsichtlich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Neue Planungen sollten hier Antworten finden. Dies gilt etwa für den bisherigen Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen, in denen zum Teil auch Jugendliche, sicher aber junge Volljährige arbeiten.

Die Position des Verfahrenslotsens, der ab 2024 verfügbar sein soll, greift unserer Ansicht nach zu spät und müsste schon früher umsetzbar sein. Außerdem muss diese Rolle aus unserer Sicht noch weiter rechtlich konkretisiert werden, um eine Überfrachtung und die Herausbildung eines neuen Zwischensystems zu vermeiden.

Die letztlich geplante Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen erachten wir in der geplanten Zielsetzung als ausgesprochen sinnvoll. Die einzelnen Umsetzungsschritte bedürfen bis dahin einer stetigen Überprüfung sowie wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation.

#### **4. Mehr Prävention vor Ort**

Unter dieser Überschrift werden verschiedene Regelungen neu gefasst. Hilfen bei komplexen Problemlagen werden konkretisiert, Familien mit Belastungen sollen besser im Blick von Hilfeangeboten sein. Zugänglichkeit und Niedrigschwelligkeit sollen verbessert werden, Sozialraumorientierung ist ein wichtiges Stichwort. Dies begrüßen die Kinderschutz-Zentren im Grundsatz. Die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme ambulanter Hilfen, d.h. ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt, ist ebenfalls ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Zu den Ausführungen gibt es jedoch aus unserer Sicht noch Nachbesserungsbedarf.



## **4.1 Änderung, Erweiterung und Konkretisierung von Leistungen**

**In §16 Abs. 1 SGB VIII – Entwurf werden Leistungsinhalte der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie neu beschrieben.**

Leistungen zur Erziehungsförderung sind leider nach wie vor nicht als Rechtsanspruch formuliert. Hier bleibt der aktuelle Referentenentwurf in seiner Klarheit hinter dem Entwurf von 2017 zurück. Kritisch zu sehen ist, dass die gewaltfreie Konfliktlösung als Beratungsziel nicht mehr explizit genannt wird. Stärkung der Kompetenzen bei der Konfliktbewältigung, bezogen auf Medienkompetenz und zur aktiven Teilhabe und Partizipation sind hingegen angemessen formuliert.

**In §27 Abs. 2 SGB VIII–Entwurf wird die Möglichkeit der Kombination und Kumulation unterschiedlicher Hilfearten festgeschrieben.**

Die Kinderschutz-Zentren begrüßen dies ausdrücklich als Chance, Hilfen für individuelle Bedarfe und Anforderungen der Adressat\*innen besser zuschneiden zu können. Hier klären sich Notwendigkeiten aus der Praxis zur Kopplung unterschiedlicher Hilfen gerade bei komplexen Problemlagen, die zwar bereits jetzt möglich sind, nun aber rechtlich konkret gefasst und damit durchsetzbarer werden. Unverständlich bleibt, warum der Satz, nach dem das engere soziale Umfeld des Kindes oder der/des Jugendlichen einbezogen werden soll, gestrichen wird. Hier sollten die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen selbst sowie der Eltern/Sorgeberechtigten noch einmal explizit genannt sein.

**In §28a SGB VIII–Entwurf wird die Integration der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen in den Katalog der Hilfen zur Erziehung aufgenommen.**

Zu den Notsituationen gehört vor allem die Situation, in der ein für die Betreuung verantwortlicher Elternteil nicht für die Betreuung und Versorgung zur Verfügung stehen (etwa aufgrund psychischer oder Sucht-Erkrankung) und diese nicht durch den anderen Elternteil oder im weiteren familiären Rahmen übernommen werden kann. Mit diesem neuen Paragraphen entsteht im Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung eine Hilfe, die den Bedarfen von Familien mit besonderen Belastungen entspricht. Damit wird eine neue, flexible und niedrigschwellige Hilfeform geschaffen, die akute Krisen- und Notszenarien aufgreift.



Die dahinter liegende Problemstellung und ihre Indikation bilden wichtige Bedarfslagen ab. Der Anspruch an niedrigschwellige Ausgestaltung hat unsere volle Unterstützung.

Die verfahrensmäßige Anbindung an Erziehungsberatungsstellen scheint zunächst nicht unplausibel zu sein. In der Praxis fragen wir uns allerdings, warum diese auf Erziehungsberatungsstellen beschränkt sein soll und nicht auch von anderen Einrichtungen vorgehalten werden kann, gerade auch dann, wenn keine Erziehungsberatungsstelle in die bisherigen Hilfen eingebunden ist. Angesichts des Wissens darum, dass Familien an unterschiedlichen Stellen im System ankommen, bleibt diese Regelung unverständlich und problematisch. Denn durch den Gang in die Erziehungsberatungsstelle wird möglicherweise eine weitere Schwelle eingefügt, die gerade in Krisenkonstellationen nicht genommen werden kann. Hier besteht aus unserer Sicht Nachbesserungsbedarf, ebenso dazu, welche Form diese Hilfe haben sollte. Es braucht darüber hinaus eine Konkretisierung dessen, durch wen sie erbracht werden soll, da es sich hier um eine Hilfe aus dem Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung handelt.

Wichtig scheint uns, dass die neue Vorschrift neben Erziehungs- eben auch Versorgungsleistungen für belastete Familien mit aufgreift. Hier geht es um Hilfen in Alltagsversorgung und Haushaltsführung. Da dies zur Vermeidung außerfamiliärer Unterbringung und zum Erhalt von Familiensystemen beitragen kann, begrüßen wir diese Möglichkeit im Grundsatz. Bei der Beschreibung und Erbringung der Leistungen bedarf es der Kooperation und des Abgleichs mit vergleichbaren Leistungen der Gesundheitshilfe. In der Kinder- und Jugendhilfe könnten allerdings die entsprechenden Leistungen an Situationen von Not und Hochbelastung gekoppelt sein und müssten keine diagnostizierten Erkrankungen oder Rehabilitationsbedarfe als Voraussetzung bedienen.

Aus der praktischen Erfahrung heraus ist es uns als Kinderschutz-Zentren wichtig, dass Versorgungsleistungen gut mit Fachperspektive und der Prüfung der Sinnhaftigkeit erzieherischer Hilfen gemeinsam mit den Adressat\*innen gekoppelt sind. Insofern sehen wir den genannten Einsatz ehrenamtlicher Pat\*innen als reflexionsbedürftig. Gerade in Notsituationen braucht es eine professionelle Begleitung durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte. Notsituationen, in denen Eltern nicht in der Lage sind, ihr Kind zu betreuen, können eine hochemotionale Konfliktlage auslösen und setzen hochenergetische Dynamiken in Gang.



Ehrenamtliche Pat\*innen können hier zusätzlich für Angebote eingesetzt werden, brauchen aber (ebenso wie die Kinder, Jugendlichen und Familien) einen professionellen Rahmen, damit sie nicht in Überforderung, Verstrickung oder Konflikte geraten.

#### **4.2 Stärkung eines niedrigschwelligen, unmittelbaren und sozialraum-orientierten Zugangs**

**In §10a Abs. 2 Nr. 6 und 7 SGB VIII–Entwurf wird festgeschrieben, dass Beratung Informationen über Hilfemöglichkeiten im Sozialraum umfasst. §16 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII regelt dazu passend die Unterstützung der Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen für die Leistung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.**

Die Kinderschutz-Zentren befürworten im Grundsatz die sozialräumliche Struktur von Hilfeangeboten, geben aber hier zu bedenken, dass nicht überall von einer belastbaren niedrigschwelligen und lebensweltorientierten Infrastruktur ausgegangen werden kann. Sozialräumliche Träger- und Angebotsstrukturen sind daher verbindlich (weiter) zu entwickeln.

**In den §§36, 79 und 80 SGB VIII werden im Entwurf Bedarfsermittlung, Bedarfsgerechtigkeit und Qualität niedrigschwelliger Angebote, Zusammenwirken der Angebote vor Ort und verbindliche Netzwerkstrukturen geregelt.**

Das Zusammenwirken der Angebote vor Ort bedarf wiederum der Ressourcen für Vernetzung und Abstimmung, auch über die Grenzen von Leistungssystemen hinweg. Wie die Bedarfsermittlung für die Jugendhilfeplanung geschieht, ist näher auszuführen; in die Bedarfsplanung sollten die Menschen in den Sozialräumen einbezogen werden. Zu definieren ist, ob sich die Niedrigschwelligkeit der Angebote auf den Zugang oder auch auf andere Kriterien beziehen sollte.



## 5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Die Regelungen zu einer stärkeren Beteiligung und besseren Ansprüchen von Kindern und Jugendlichen weisen grundsätzlich in die richtige Richtung und sind ein wichtiger Impuls zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe.

In §4 SGB VIII–Entwurf ist die Stärkung von Selbstvertretungen und Selbsthilfe von Kindern, Jugendlichen und Eltern ein wichtiger Schritt, der allerdings rechtlich auch für Selbstvertretungsstrukturen auf Bundesebene entsprechend rechtlich ausgeführt werden müsste.

Ein uneingeschränkter Beratungsanspruch in §8 Abs. 3 SGB VIII–Entwurf, der sich nun auch an freie Träger (Beratungseinrichtungen) richten kann, ist ebenfalls ein wichtiger Schritt.

Zu begrüßen ist auch die Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Einrichtung einer zentralen Ombudsstelle in §9a SGB VIII–Entwurf. Allerdings bleibt unklar, was mit der Formulierung „einer vergleichbaren Stelle“ gemeint sein könnte und hier mglw. zur Absenkung von Standards führt.

Der neu eingeführte Beratungsanspruch in §10a SGB VIII–Entwurf ist innovativ und stärkt und klärt die Position der Hilfebeteiligten, der Kinder, Jugendlichen, Eltern und Personensorgeberechtigten.

Die Aufnahme der verpflichtenden Übersendung von Hilfeplänen nach §50, Abs. 2 SGB VIII–Entwurf ist jedoch klar abzulehnen, da es sich beim Hilfeplan um die Darstellung eines dialogischen Arbeitsprozesses handelt. Eine verpflichtende Weiterleitung löst weder die Probleme an der Schnittstelle zum Familiengericht, noch ist sie förderlich für das Vertrauensverhältnis zu den Familien.



STELLUNGNAHME DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN



## Fazit

Der Entwurf enthält viele wichtige Neuerungen, insbesondere was die Beteiligung und Positionierung von Kindern und Jugendlichen, Personensorgeberechtigten, Eltern und Initiativen betrifft. Darüber hinaus sind einige differenzierte Abwägungen und Regelungen in den Entwurf eingeflossen.

Kritisch bewerten wir – wie auch schon bei den vorangegangenen Entwürfen des KJSG – die Regelungen zur Neugestaltung der Kinderschutzverfahrensnormen mit dem Ziel der verbesserten Kooperation, insbesondere zwischen Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe. Hiermit werden grundlegende Prinzipien des kooperativen und hilfeorientierten Kinderschutzes abgelöst.

Der Vorstand der Kinderschutz-Zentren

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V.  
Der Vorstand  
Bonner Straße 145, 50968 Köln  
Tel.: 0221 56975-3, Fax: 0221 56975-50  
E-Mail: [die@kinderschutz-zentren.org](mailto:die@kinderschutz-zentren.org)  
Internet: [www.kinderschutz-zentren.org](http://www.kinderschutz-zentren.org)